

Satzung der unselbständigen Stiftung

BÜRGERSTIFTUNG DENZLINGEN

Die Fassung berücksichtigt:

1. die Neufassung vom 21.12.2010 sowie
2. die am 10.03.2020 beschlossene Änderung zu § 8 Abs. 4 der Satzung der unselbständigen Stiftung BÜRGERSTIFTUNG DENZLINGEN mit folgendem Wortlaut:

(4) *Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/-in. Diese/r teilt dem Träger der Stiftung die Entscheidung über die Vergabe der Mittel zur Umsetzung mit.*

Denzlingen, 10.03.2020

Markus Hollemann,

Bürgermeister

Marcel Thimm

Marc Winsheimer

Mitglieder des Stiftungsvorstandes der
Stiftung für die Bürgerschaft der Sparkasse
Freiburg-Nördlicher Breisgau

Stand vom 10.03.2020

Satzung der unselbständigen Stiftung

BÜRGERSTIFTUNG DENZLINGEN

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Bürgerstiftung Denzlingen (nachstehend Stiftung genannt).
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Trägerschaft der Stiftung für die Bürgerschaft der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau. Die Möglichkeit der Umwandlung in eine durch die Stiftungsbehörde anerkannte rechtsfähige Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt soll hier ausdrücklich vereinbart sein. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stifter (Gemeinde Denzlingen) und dem Träger der Stiftung.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des Trägers in Freiburg im Breisgau.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Zwecke der Stiftung umfassen nahezu alle Bereiche des Gemeinwesens. Damit soll den Bürgern der Gemeinde Denzlingen die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements in die Stiftung einzubringen.

Durch diese breite Fächerung des Stiftungszweckes baut die Stiftung kontinuierlich Stiftungskapital auf, indem sie aktiv die Möglichkeit der Zustiftungen anbietet.

Somit ist Zweck der Stiftung:

die Förderung von:

- Jugend- und Altenhilfe
- Erziehung und Bildung
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur
- Umwelt- und Naturschutz
- Landschafts- und Denkmalschutz
- Sport

Die Förderung ist auf die Gemeinde Denzlingen begrenzt.

Noch § 2 Abs. 1

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

- (2) Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die ihre Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwendet, zwecks Verwendung für die oben genannten Zwecke dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung müssen ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vermögen der Stiftung, Zustiftungen und Zuwendungen

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 168.323,00 Euro. Dieses Vermögen wird dem Träger der Stiftung als Sondervermögen zugeführt.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Der Mindestwert einer Zustiftung ist 1.000,-- Euro. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen.
- (4) Die Stiftung kann für die Erfüllung des Stiftungszweckes Zuwendungen zur zeitnahen Verwendung sowohl einwerben als auch entgegen nehmen.
- (5) Das Vermögen ist in seinem Bestand – erhöht um Zustiftungen – auf Dauer zu erhalten. Es ist sicher und ertragsbringend anzulegen.
- (6) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gebildet werden.

§ 5 Erträge der Stiftung, Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zugeführt werden.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.
- (3) Wer Stiftungsmittel erhält, ist verpflichtet, auf Verlangen die Verwendung in geeigneter Form der Stiftung nachzuweisen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - Stiftungsvorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, Hilfspersonen – auch gegen Entgelt – beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Übertragung dieser Aufgaben kann nur mit Zustimmung des Trägers erfolgen.
- (4) Über die Änderung der Stiftungssatzung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen im Einvernehmen mit dem Träger.

§ 7 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Denzlingen und sechs weiteren - vom Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen auf drei Jahre gewählten - Mitgliedern.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Für einen Beschluss sind mindestens vier Stimmen erforderlich. Im Übrigen findet für Wahlen § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung Anwendung.

- (2) Der Stiftungsvorstand nimmt Zustiftungen und Zuwendungen entgegen und berichtet darüber dem Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen.
Der Träger hat ein Einspruchsrecht bei der Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen – wenn ersichtlich ist, dass die „Gemeinnützigkeit“ der Stiftung durch die Annahme gefährdet ist (z.B. durch entsprechende Auflagen der Zustiftung o.ä.)
- (3) Der Stiftungsvorstand übernimmt die Entgegennahme der Förderanträge, trifft darüber eine Entscheidung und leitet diese zur Umsetzung an den Träger weiter.
Der Träger hat ein Einspruchsrecht bei der Vergabe der Stiftungsmittel – sofern berechtigte Bedenken - insbesondere aus steuerlicher Sicht - bestehen.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/-in. Diese/r teilt dem Träger der Stiftung die Entscheidung über die Vergabe der Mittel zur Umsetzung mit.
- (5) Der Stiftungsvorstand nimmt die Jahresrechnungen und die Vermögensübersichten, die durch den Träger erstellt wurden, entgegen und informiert den Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen.

§ 9 Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Träger der Stiftung und ist dem Stiftungsvorstand spätestens zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 10 Auflösung der Stiftung

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen entscheidet einvernehmlich mit dem Träger über die Auflösung der Stiftung, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11 Vermögensanfall

Sollte die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben werden oder der steuerbegünstigte Zweck wegfallen, fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Denzlingen zu, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung dieser Satzung und der dazugehörigen Treuhandvereinbarung/Treuhanderklärung/Stiftungsgeschäft mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Denzlingen, 10.03.2020

(Siegel)

Markus Hollemann,

Bürgermeister

Marcel Thimm

Marc Winsheimer

Mitglieder des Stiftungsvorstandes der
Stiftung für die Bürgerschaft der Sparkasse
Freiburg-Nördlicher Breisgau